

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im November 2023

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

der Regierungsentwurf eines **Wachstumschancengesetzes** enthält unter anderem einige umsatzsteuerliche Änderungen. Wir geben Ihnen einen Überblick. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine aktuelle Entscheidung zur **Margenbesteuerung** bei **Hotelleistungen** vor. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann Sie **Pflegekosten** steuermindernd geltend machen können.

Gesetzgebung

Umsatzsteuerausblick auf das Wachstumschancengesetz

Aus umsatzsteuerlicher Sicht beinhaltet der **Regierungsentwurf** eines Wachstumschancengesetzes insbesondere folgende Änderungen:

- **Elektronische Rechnungen:** Für Leistungen zwischen inländischen Unternehmen soll die obligatorische elektronische, in einem bestimmten strukturierten elektronischen Format ausgestellte Rechnung eingeführt werden und eine elektronische Verarbeitung ermöglichen. Diese Änderung soll am 01.01.2025 mit einer Übergangsregelung in Kraft treten, wonach im Jahr 2025 neben der neuen, strukturierten Rechnung auch noch die bisherigen sonstigen Rechnungen (Papier oder PDF-Datei in einer E-Mail) genutzt werden können.
- **Ist-Besteuerung:** Die für die Möglichkeit, die Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten zu berechnen, geltende Umsatz-

grenze soll ab dem 01.01.2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

- **Kleinunternehmer:** Künftig sollen Kleinunternehmer grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Ab dem 01.01.2024 soll die Vereinfachungsregelung in § 13b Umsatzsteuergesetz auch für die Übertragung von Emissionszertifikaten angewandt werden können.

Hinweis: Mit dem Entwurf verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen aus steuerlicher Sicht zu verbessern sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Umsatzsteuerausblick auf das Wachstumschancengesetz..... 1
- ☑ **Mindestlohnkommission:** Die nächste Mindestloohnerhöhung zwingt zu Vertragsanpassungen..... 2
- ☑ **Erstattungsüberhang:** Wie sich ein Verlustrücktrag im Entstehungsjahr auswirkt..... 2
- ☑ **Margenbesteuerung:** Isolierte Hotelleistung kann Reiseleistung sein 2
- ☑ **Selbstnutzung:** Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt 3
- ☑ **Firmenwagen:** Abschreibung für private Garage darf nicht gegengerechnet werden 3
- ☑ **Ferienjobs:** Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Wann Sie Pflegekosten steuermindernd geltend machen können 4

Mindestlohnkommission

Die nächste Mindestlohnerhöhung zwingt zu Vertragsanpassungen

Auch im nächsten Jahr sollten Sie bei Gehaltszahlungen den Mindestlohn besonders im Blick haben. Dieser soll zum 01.01.2024 **auf 12,41 € steigen**, ein Jahr später dann auf 12,82 €.

Hinweis: Die derzeitige Höhe des Mindestlohns von 12,00 € ist bis zum 31.12.2023 gesetzlich festgeschrieben. Für Zeiträume ab dem 01.01.2024 legt wieder die Mindestlohnkommission die Höhe alle zwei Jahre fest.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil muss nun die Empfehlung der Mindestlohnkommission noch per Verordnung umsetzen, was er aber schon angekündigt hat.

Durch die Erhöhung können Anpassungen bei bereits bestehenden Verträgen erforderlich sein.

Beispiel: Eine geringfügig Beschäftigte erhält 520 € und muss dafür 43 Stunden pro Monat arbeiten. Dies entspricht rechnerisch einem Stundenlohn von 12,09 €. Das Gehalt liegt damit aktuell noch über dem gesetzlichen Mindestlohn von 12,00 €. Ab dem 01.01.2024 darf die Beschäftigte nur noch 41,9 Stunden für Sie arbeiten, da der Mindestlohn zu diesem Zeitpunkt steigt.

Damit die Einhaltung des Mindestlohngesetzes überprüft werden kann, sind Sie verpflichtet, die Arbeitszeit zu erfassen und die Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren. Bei der **Dokumentation** sollten Sie äußerst sorgfältig vorgehen und eine lückenlose Erfassung der geleisteten Stunden nachweisen können.

Hinweis: Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind unwirksam. Zudem gilt es als Ordnungswidrigkeit, wenn Sie den Mindestlohn nicht zahlen. Im schlimmsten Fall droht ein Bußgeld von bis zu 500.000 €.

Erstattungsüberhang

Wie sich ein Verlustrücktrag im Entstehungsjahr auswirkt

Kirchensteuerzahlungen lassen sich in der Einkommensteuererklärung als **Sonderausgaben** absetzen, so dass sie sich steuermindernd auswirken. Wird einem Steuerzahler in einem Veranlagungszeitraum mehr Kirchensteuer erstattet, als er zahlt, führt dieser Erstattungsüberhang zu einem Hinzurechnungsbetrag („negative Sonder-

ausgaben“), so dass sich sein Gesamtbetrag der Einkünfte im Erstattungsjahr erhöht. Der Erstattungsüberhang wird also als Einkommen versteuert und kann Einkommensteuer auslösen.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte ein Steuerzahler 2015 einen Kirchensteuererstattungsüberhang von 61.109 € verzeichnet und im selben Jahr negative Einkünfte von 48.322 € erwirtschaftet. Das Finanzamt hatte den Verlust in das Jahr 2014 zurückgetragen und so den negativen Gesamtbetrag der Einkünfte für 2015 auf 0 € „neutralisiert“, so dass der Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer sich 2014 voll als **steuerpflichtiges Einkommen** auswirkte (kein Ausgleich durch Verluste).

Das Finanzgericht ging davon aus, dass der Erstattungsüberhang trotz des Rücktrags noch mit dem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden könnte. Der BFH hat jedoch die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Zurückgetragene negative Einkünfte können im Entstehungsjahr nicht mehr genutzt werden - auch nicht zum Ausgleich eines Erstattungsüberhangs bei der Kirchensteuer. Das Finanzamt war für 2015 also folgerichtig von einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 € ausgegangen, so dass sich der Überhang voll steuerlich auswirkte.

Margenbesteuerung

Isolierte Hotelleistung kann Reiseleistung sein

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte bereits im Jahr 2018 für **Ferienwohnungen** entschieden, dass eine Reiseleistung nicht aus mehreren Komponenten bestehen muss, um die Margenbesteuerung in Anspruch zu nehmen. In einem polnischen Vorabentscheidungsersuchen hat er dies nun auch für Hotels bestätigt.

Ein sogenannter Konsolidierer aus Polen kaufte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in verschiedenen Hotels und anderen Einrichtungen mit ähnlicher Funktion Beherbergungsdienstleistungen ein und verkaufte sie an andere Unternehmer weiter. Außer der Beratung bei der Auswahl der Beherbergung und der Unterstützung bei der Organisation der Reise erbrachte er **keine weiteren Dienstleistungen**. Strittig war, ob seine Tätigkeit unter die Margenbesteuerung für Reiseleistungen fällt, obwohl es sich um isolierte Beherbergungsleistungen handelte und nicht um komplexe Dienstleistungen.

Der EuGH hat klargestellt, dass die Sonderregelung für Reiseleistungen auch dann anwendbar ist, wenn die Leistung des Steuerpflichtigen nur die Unterbringung umfasst, sofern diese von ei-

nem Dritten eingekauft wurde und **im eigenen Namen** weiterverkauft wird. Er verwies auf sein Urteil aus dem Jahr 2018, in dem er bereits für die isolierte Vermietung von Ferienwohnungen entschieden hatte, dass diese Leistung der Margenbesteuerung unterliegt. Für den Verkauf von Beherbergungsdienstleistungen in Hotels oder anderen Einrichtungen könne nichts anderes gelten. Die begleitenden Leistungen wie Beratung und Organisation seien ebenfalls der Margenbesteuerung unterliegende Nebenleistungen.

Selbstnutzung

Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt

Wer ein Baudenkmal selbst bewohnt, kann die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über eine bis zu **9%ige jährliche Absetzung** steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer durch eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren.

Hinweis: Eine entsprechende Bescheinigung ist auch zur erhöhten Abschreibung von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen notwendig.

Gesetzlich ist geregelt, dass Steuerzahler diese Abschreibung „**nur bei einem Gebäude**“ beanspruchen dürfen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass die Steuervergünstigung damit nur einmal im Leben jedes Steuerzahlers abgezogen werden darf. Eheleute dürfen die Denkmalabschreibung insgesamt nur zweimal im Leben in Anspruch nehmen. Dies ergebe bereits die Auslegung des Gesetzeswortlauts („einem“ ist als Zahlwort gemeint). Der BFH lehnte damit die Interpretation ab, dass der Gesetzgeber mit seiner einschränkenden Regelung nur eine parallele Abschreibung von mehreren Gebäuden in einem Veranlagungszeitraum verhindern wollte.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu den Steuerspareffekten, die sich durch die Denkmalabschreibung realisieren lassen.

Firmenwagen

Abschreibung für private Garage darf nicht gegengerechnet werden

Stellen Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung, muss dieser **geldwerte Vorteil** entweder nach der

1-%-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode (lohn-)versteuert werden. Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung des Fahrzeugs jedoch ein Entgelt an den Arbeitgeber (z.B. Monatspauschale/Kilometergeld), mindert dieser Eigenanteil den zu versteuernden geldwerten Vorteil, denn insoweit tritt keine Bereicherung des Arbeitnehmers ein. Auch die Übernahme einzelner Kfz-Kosten (z.B. für Kraftstoff) durch den Arbeitnehmer darf gegengerechnet werden.

Die Kosten der privaten Garage eines Arbeitnehmers dürfen aber nicht vorteilsmindernd berücksichtigt werden, wenn er rechtlich nicht verpflichtet ist, das Fahrzeug darin abzustellen. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer mit Firmenwagen, der die Abschreibung seiner privaten Garage als **Werbungskosten** geltend machen wollte. Der Arbeitgeber hatte nur vorgeschrieben, dass Geschäftsfahrzeuge sorgfältig zu behandeln waren - eine Verpflichtung, sie in der Garage abzustellen, bestand aber nicht.

Nach Ansicht des BFH dürfen Nutzungsentgelte nur dann vorteilsmindernd abgezogen werden, wenn sie für die **Überlassung und Inbetriebnahme** des Firmenwagens zu leisten sind. Dies traf auf die Garagenabschreibung nicht zu. Es fehlte an einer rechtlichen Verpflichtung des Arbeitnehmers, das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen. Auch lag keine Übernahme einzelner nutzungsabhängiger Kosten vor, da die Garagenkosten gerade nicht von der Nutzung des Firmenwagens abhingen.

Ferienjobs

Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

Schüler und Studenten nutzen einen Teil ihrer freien Zeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem Ferien- oder Aushilfsjob hinzuzuverdienen. Wer einen solchen Job antritt, sollte die steuerlichen Folgen im Blick behalten. Beträgt der Verdienst nicht über 520 € im Monat, handelt es sich um einen **Minijob**. In diesem Fall gibt es den Verdienst brutto wie netto auf die Hand, weil Minijobs steuer- und sozialabgabenfrei sind, sofern man einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt hat.

Wer die Grenzen des Minijobs überschreitet, wird lohnsteuerlich in **Steuerklasse I** eingruppiert. Der Arbeitgeber behält dann ab einem Monatsverdienst von ca. 1.160 € automatisch Lohnsteuer vom Arbeitslohn ein. Wird unterjährig in einem anderen Betrieb gejobbt oder werden zwei Ferienjobs parallel ausgeübt, fällt der Zweitjob in die **Steuerklasse VI**, die einen höheren Lohnsteuer-

abzug als die Steuerklasse I auslöst. Aus diesem Grund fragt der Arbeitgeber anfangs nicht nur die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Ferienjobbers ab, sondern auch, ob weitere Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Hinweis: Der gesetzliche Mindestlohn von 12 € pro Stunde gilt nur für über 18-Jährige.

Hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten, lohnt sich für den Ferienjobber später häufig die Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** für das betreffende Jahr. Oft lässt sich die Steuer umgehend vom Finanzamt zurückholen, da erst ab einem jährlichen Verdienst von 12.174 € überhaupt Steuern fällig werden (Grenze für 2023). Es ist eher unwahrscheinlich, dass innerhalb des kurzen Zeitraums der Schul- oder Semesterferien eine solche Summe verdient wird. Für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung haben die Ferienjobber vier Jahre Zeit.

Bei einer lohnsteuerpflichtigen kurzfristigen Beschäftigung fallen **keine Sozialabgaben** (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge) an. Schüler und Studenten unter 25 sind üblicherweise bei den Eltern in der Krankenkasse familienversichert. Daran ändert der Ferienjob nichts, es sei denn, es handelt sich um einen Abschlusschüler, der im Anschluss an den Ferienjob eine Lehre oder ein duales Studium beginnt. In diesem Fall zählt der Ferienjob schon zur Berufsausbildung und wird regulär behandelt.

Hinweis: Ein Ferienjob wirkt sich nicht auf den Kindergeldanspruch der Eltern aus. Nur BAföG-Empfänger müssen aufpassen, denn ab einem Monatsbrutto von 520 € wird der Verdienst auf das BAföG angerechnet.

Steuertipp

Wann Sie Pflegekosten steuermindernd geltend machen können

Kosten der eigenen Pflege sind im Regelfall als allgemeine **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar, weil sie zwangsläufig entstehen und andere vergleichbare Steuerzahler sie nicht zu tragen haben. Um die Kosten absetzen zu können, muss in der Regel mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz bestehen.

Auch die Kosten einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Erhaltene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Anstelle des Ansatzes außergewöhnlicher Belastungen können Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen den **Behinderten-Pauschbetrag** nutzen. Abhängig vom Grad der Behinderung sind dann zwischen 384 € und 7.400 € pro Jahr abziehbar. Der Pauschbetrag gleicht laufende, gewöhnliche und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Mehraufwendungen aus, ohne dass die pflegebedürftige Person einen Einzelnachweis erbringen muss.

Zudem kann je nach Grad der Behinderung bzw. den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen gesundheitlichen Merkmalen (Merkzeichen) eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 € bzw. 4.500 € pro Jahr beantragt werden. Damit sind dann alle behinderungsbedingten **Fahrtkosten** abgegolten.

Auch wer Pflegekosten für nahe Angehörige trägt, kann außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis der Einzelausgaben. Wer sich entscheidet, einen Angehörigen selbst zu pflegen, kann alternativ zu den außergewöhnlichen Belastungen den **Pflege-Pauschbetrag** in folgender Höhe geltend machen: bei Angehörigen

- mit Pflegegrad 2: 600 €,
- mit Pflegegrad 3: 1.100 € und
- mit Pflegegrad 4 und 5 oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit): 1.800 €.

Voraussetzung für den Abzug der Beträge ist, dass die Pflege **unentgeltlich** erfolgt und keine Einnahmen aus gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherungen fließen.

Hinweis: Wer den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nimmt, kann keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege entstehen, geltend machen.

Die Betreuung bzw. Pflege kann im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgen, oder die zu pflegende Person kann in einem Heim einen eigenen Haushalt führen. In diesen Fällen kann für sie anstelle des Ansatzes außergewöhnlicher Belastungen eine **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen. Hierbei können 20 % der anfallenden Lohnkosten, höchstens aber 4.000 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen